

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07d5d871-ddd3-35ce-9823-503a488ca742>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 563b BGB - Haftung bei Eintritt oder Fortsetzung

(1) ¹Die Personen, die nach [§ 563](#) in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es nach [§ 563a](#) fortgesetzt wird, haften neben dem Erben für die bis zum Tod des Mieters entstandenen Verbindlichkeiten als Gesamtschuldner. ²Im Verhältnis zu diesen Personen haftet der Erbe allein, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Mieter die Miete für einen nach seinem Tod liegenden Zeitraum im Voraus entrichtet, sind die Personen, die nach [§ 563](#) in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es nach [§ 563a](#) fortgesetzt wird, verpflichtet, dem Erben dasjenige herauszugeben, was sie infolge der Vorausentrichtung der Miete ersparen oder erlangen.

(3) Der Vermieter kann, falls der verstorbene Mieter keine Sicherheit geleistet hat, von den Personen, die nach [§ 563](#) in das Mietverhältnis eingetreten sind oder mit denen es nach [§ 563a](#) fortgesetzt wird, nach Maßgabe des [§ 551](#) eine Sicherheitsleistung verlangen.

